

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	40 (1967)
Heft:	9
 Artikel:	Von Monat zu Monat : der Gaskrieg
Autor:	Kurz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517865

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZUM MONAT

Der Gaskrieg

I.

Es gehört zu den Unwägbarkeiten eines mit Überlegungen der Logik nie ganz erfassbaren historischen Geschehens, dass im Zweiten Weltkrieg, obgleich es darin an Schrecknissen wahrlich nicht gefehlt hat, *kein Einsatz von Giftgas stattfand*. Erst in der Nachkriegszeit ist unter verschiedenen Gesichtspunkten immer wieder die Aufmerksamkeit der Welt auf den Gaskrieg gelenkt worden. Dass im Zweiten Weltkrieg auf dieses Kampfmittel verzichtet wurde — abgesehen vom italienischen Gaseinsatz gegen Abessinien — hat verschiedene Gründe; unter ihnen gehören die völkerrechtlichen Bedenken gegen die Verwendung von chemischen Kampfstoffen zu den geringsten. Es wäre deshalb sicher unrichtig, in diesem Verzicht den Beweis für einen grundlegenden Wandel des Kriegsgebrauchs durch das Kriegsrecht zu erblicken — schon deshalb, weil diese Beschränkung nur vorübergehend war, und nach dem Krieg teilweise wieder dahinfiel. *Seit dem Kriegsende* haben folgende Erscheinungen Anlass gegeben, sich erneut mit den Fragen des chemischen Krieges zu beschäftigen.

1. Die chemischen Kampfstoffe sind nach 1918 nicht auf dem damals erreichten Stand stehen geblieben. Vielmehr haben sie in den letzten Jahrzehnten eine intensive Weiterentwicklung erfahren, wobei neue, wesentlich wirksamere Stoffe entwickelt wurden. Diese neuen Kampfmittel, insbesondere die verschiedenen Gattungen moderner *Nervengifte*, haben nicht nur in ihrer Wirksamkeit die «klassischen» chemischen Kampfstoffe des Ersten Weltkrieges weit übertroffen, sondern gewähren gegenüber diesen auch wesentlich günstigere Einsatzmöglichkeiten und damit gewaltig gestiegerte Gefährlichkeitsgrade. Es ist bekannt, dass heute die Grossmächte der chemischen Waffe — wie übrigens auch der bakteriologischen Waffe — grösste Aufmerksamkeit schenken, und dass heute moderne Kampfstoffe zur Verfügung stehen, welche die herkömmlichen Stoffe in ihrer Wirksamkeit und Gefährlichkeit um ein Vielfaches übertreffen.
2. Die eingehende Beschäftigung mit den Nuklearwaffen hat zu der Erkenntnis geführt, dass die atomaren Kampfmittel, das heisst also der Atomkrieg, kein geeigneter Weg zur Erreichung politischer Ziele ist. Angesichts der mit grosser Sicherheit zu erwartenden Eskalation des Atomkrieges, nämlich seiner Steigerung von kleinen Anfängen zur weltumspannenden Atomkatastrophe, wird es je länger je weniger möglich sein, mit den Nuklearwaffen ein sinnvolles politisches Ergebnis zu erreichen. Die ungeheu-

ren Zerstörungen und die sonstigen Nebenfolgen des Nuklearkrieges wirken sich nicht nur für den betroffenen Staat, sondern weitgehend auch für den Angreifer höchst nachteilig aus. Zerstörung allein kann kein vernünftiges Kriegsziel sein. Diese Erkenntnis hat dazu geführt, dass man sich vielerorts auf militärischer Seite nach einem Massenvernichtungsmittel umgesehen hat, das zwar die gegnerische Armee als solche ausser Kampf setzt, ohne dass jedoch die unerwünschten und gefährlichen Begleiterscheinungen der Nuklearwaffen, insbesondere ihre furchtbaren Zerstörungswirkungen, in Kauf genommen werden müssen. Namhafte Autoren, wie etwa Liddell Hart, glauben dieses Mittel in den chemischen und bakteriologischen Kampftreffen gefunden zu haben, und propagieren allen Ernstes eine Förderung dieser Kampfformen — um damit *den Gefahren des Nuklearkrieges auszuweichen*.

3. In den Jahren 1964—1966 haben die *Amerikaner im Vietnamkrieg* mehrfach ein etwas wirksameres, wenn auch keineswegs tödlich wirkendes *Tränengas* eingesetzt, von dem sie nicht die Vernichtung, sondern nur die vorübergehende Ausserkampfsetzung des Gegners erwarteten. Der Einsatz dieses ungiftigen Kampfstoffes hatte somit nicht den Sinn einer eigentlichen Kampfmassnahme, sondern war eher als eine polizeiliche Aktion vorgesehen.

Eine vollkommen neue Form der Verwendung von chemischen Mitteln hat im Vietnamkrieg stattgefunden mit dem Einsatz gegen die Kulturen: auf der einen Seite wurden chemische Mittel eingesetzt, um Bäume, Sträucher usw. zu entlaubnen und damit die Vietcong-Guerillas ihrer Deckungen zu berauben, und anderseits wurden auf diese Weise die Ernten zerstört. In beiden Fällen handelt es sich ebenfalls nicht um einen Kampfeinsatz im eigentlichen Sinn, so sehr damit indirekt die Kriegsführung unterstützt wird.

4. Das jüngste Beispiel eines aktiven Kampfeinsatzes von chemischen Kampfstoffen ist der *Krieg im Yemen*, wo die Aegypter nachweisbar mehrfach mit Giftgas gegen ihre arabischen Brüder vorgegangen sind. Bei diesem dürfte es sich in erster Linie um «konventionelle» Kampfstoffe, insbesondere um Yperit (sesshafter Kampfstoff, sog. «Gelbkreuz») und Phosgen (flüchtiger Kampfstoff, sog. «Grünkreuz») gehandelt haben. Auch im israelisch-ägyptischen Krieg von 1967 wurde von ägyptischer Seite der Gaskrieg vorbereitet, was daraus hervorgeht, dass den Israeli im Sinaigebiet zwei ägyptische Gaslaboratorien in die Hand fielen.

II.

Es soll im folgenden etwas näher untersucht werden, welches die heutige *Rechtslage in Bezug auf den Einsatz von chemischen Kampfstoffen* ist. Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, dass unter den kriegsvölkerrechtlichen Vorschriften für den Gas- krieg (einschliesslich dem bakteriologischen Krieg) zu unterscheiden ist zwischen den *allgemeinen Schutzvorschriften* des Kriegsrechtes einerseits, und den *Sonderbestimmungen*, die sich ausschliesslich mit den chemischen Kampfstoffen befassen, anderseits.

1. Die *allgemeinen kriegsrechtlichen Vorschriften* finden sich im wesentlichen in der Haager Landkriegsordnung aus dem Jahre 1907 (LKO), nämlich in:
 - a) *Art. 23 lit. a*, welcher die Verwendung von *Gift* und *vergifteten Waffen* verbietet;
 - b) *Art. 23 lit. e*, welcher die Vermeidung von Kriegsmitteln anstrebt, die «*unnötige Leiden*» verursachen.

2. Die kriegsvölkerrechtlichen Spezialvorschriften über den Gaskrieg.

- a) Die II. Haager Deklaration vom 29. 7. 1899 betreffend die Verwendung von Geschossen, die erstickende oder giftige Gase verbreiten. Der massgebende Text dieser Deklaration lautet: «Die vertragschliessenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, solche Geschosse zu verwenden, deren *einiger Zweck* ist, erstinkende oder giftige Gase zu verbreiten.»

Diese Haager Deklaration von 1899 war im Ersten Weltkrieg (abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen der LKO) das einzige völkerrechtliche Verbot der Gaswaffe. Ihre Regelung war aber in zweifacher Hinsicht *ungenügend*:

- *redaktionell*, indem sie einerseits nur *Geschosse* verbot, und andere Einsatzverfahren (Abblasen, Abregnen usw.) nicht erfasste, und anderseits weil sie den Gaseinsatz nur untersagte, wenn er der «*einige Zweck*» des Beschusses war, was mit der Anwendung einer Mischung von Sprenggranaten und Gasladungen leicht umgangen werden konnte (und wurde);
- *formell*, indem die Deklaration der sogenannten «Allbeteiligungsklausel» unterlag, das heißt nur gültig war, wenn sie von allen am Krieg beteiligten Nationen ratifiziert war. Da dies bei verschiedenen Staaten, insbesondere den USA, nicht der Fall war, stand die Deklaration im Ersten Weltkrieg formell nicht in Kraft.

- b) Im *Versailler Friedensvertrag von 1919*, Art. 171/2 wurden Deutschland Herstellung und Einfuhr von Giftgas verboten. (Analog auch den übrigen Staaten der Zentralmächte in den andern Pariser Vorortsverträgen.)

(Die *Washingtoner U-Boot- und Giftgaskonvention* vom 6. 2. 1922 wollte das in Art. 171 des Versailler Vertrages für Deutschland enthaltene Verbot auch auf die Entente ausdehnen; sie wurde jedoch nicht ratifiziert und blieb Entwurf.)

- c) Das *Genfer Protokoll vom 17. 6. 1925* über das Verbot der Verwendung von ersticken, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg.

Dem heute noch in Kraft stehenden Genfer Protokoll ist die Schweiz am 17. 3. 1932 beigetreten; es unterliegt der Allbeteiligungsklausel nicht, wurde aber von den USA und von Japan nicht ratifiziert.

Dieses Genfer Protokoll bekräftigt und verdeutlicht die ungenügende Haager Deklaration von 1899. Es *verbietet generell die Verwendung von chemischen und bakteriologischen Kampfstoffen in gasförmiger oder flüssiger Form*. Die heutige Rechtslage ist somit eindeutig: das Genfer Protokoll enthält für alle Staaten, die dem Abkommen beigetreten sind, und für die übrigen Staaten kraft Gewohnheitsrecht ein klares Verbot des Einsatzes von chemischen und bakteriologischen Kampfstoffen. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass das Protokoll von 1925 den Signatarstaaten die *Verwendung*, das heißt den Einsatz von chemischen und bakteriologischen Kampfstoffen verbietet. Nicht verboten sind jedoch *Herstellung, Bereitstellung und Lagerhaltung* (Ausrüstung) dieser Stoffe. Dies ergibt sich einerseits aus der Interpretation des Wortlauts des Protokolls, anderseits aber auch aus der kriegsrechtlichen Anerkennung der Verwendung eines an sich verbotenen Kampfmittels als *Kriegs-repressalie*. Das Kriegsrecht anerkennt das *Recht des rechtswidrig Angegriffenen* zur

Repressalie, das heisst sein Recht, eine Gegenaktion von gleicher Art und gleicher Intensität auszulösen, um den Angreifer zur Einstellung seiner Rechtswidrigkeit zu zwingen. Der Angegriffene soll gegenüber einem rechtswidrigen Angriff nicht wehrlos sein; das Völkerrecht erlaubt ihm, mit derselben Rechtswidrigkeit zurückzuschlagen, ohne dass er sich dem Vorwurf der Rechtsverletzung aussetzt. Die Möglichkeit des Angegriffenen, Repressalien als Sanktion zu ergreifen, soll den Angreifer von vornherein verhindern, verbotene Kriegsmittel zu verwenden. Solange nun das Kriegsrecht die Anwendung von Kriegsrepressalien *anerkennt*, muss es zwangsläufig auch die dafür notwendigen *Vorbereitungsmassnahmen* zulassen.

Der Bundesrat hat sich sogar in der *Atomwaffenfrage* auch für uns eindeutig zu dieser Auffassung bekannt. Nicht weil für den Einsatz von A-Waffen (im Gegensatz zu den B- und C-Waffen) ein eindeutiges Verwendungsverbot nicht besteht, sondern darum, weil ein eigener A-Waffeneinsatz *unter dem Titel der Kriegsrepressalie* nicht völkerrechtswidrig wäre, betrachtet der Bundesrat eine allfällige Herstellung (Beschaffung) und Lagerung von schweizerischen A-Waffen als kriegs- und völkerrechtlich *zulässig*. (Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 7. 7. 1961 über das Volksbegehren für ein Verbot von Atomwaffen, Seite 11.)

Unter dem Titel der Kriegsrepressalie haben denn auch, wie heute bekannt ist, alle grossen Kriegsparteien vor dem Zweiten Weltkrieg ihre Vorbereitungen für den Gas- krieg getroffen. Da es nie zum Repressalienfall gekommen ist, blieben die chemischen Kampfstoffe während der Kriegsjahre in den Arsenalen. Mögen auch die heutigen Vorbereitungen der Grossmächte auf den chemischen Krieg reine Präventivmassnahmen bleiben, die niemals zur Anwendung kommen, weil niemand die moralische Belastung auf sich nehmen will, den Anfang zu machen.

Kurz

Mit dem Einsatz von chemischen Kampfstoffen müssen wir trotz völkerrechtlichem Verbot rechnen. Dies zwingt uns, gegen solche Überraschungen gerüstet zu sein. Die Vernachlässigung der Abwehrbereitschaft gegen diese Kampfmittel könnte einem Gegner den Entschluss zum Einsatz solcher Mittel erleichtern oder ihn sogar herausfordern. Für uns ist der chemische Krieg kein Schreckgespenst mehr, weil wir dagegen gerüstet sind.

Aus dem Soldatenbuch